

Auftrag aus der Sitzung des Ausschusses für Verkehr am 28.04.10 (TOP 10.6)

Anfrage der Taxizentrale

Der Vorsitzende berichtet, dass die Taxizentrale den Wunsch geäußert hätte, sich der Problematik des Einfahrens in die Fußgängerzonen wegen Arztbesuchen etc. anzunehmen. Er bittet die Verwaltung zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen und diese zu Protokoll zu geben.

Antwort zu Protokoll:

Herr Behr, Abteilungsleiter Verkehrslenkung und Straßennutzung, lädt kurzfristig die Mitarbeiter der Taxizentrale zu einem Gespräch ein. Inhalt soll die Erörterung der im gesetzlichen Rahmen liegenden Möglichkeiten sein.

Das Ergebnis wird schriftlich den Unterlagen zur nächsten Sitzung des Ausschusses beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung

Das Gespräch mit Vertretern der Taxizentrale und der Fachverwaltung fand am 10.05.10 statt.

rechtliche Würdigung:

Die Fußgängerzonen in Barmen und Elberfeld sind gem. § 7 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes NW vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der jetzt gültigen Fassung mit Wirkung zum 01.10.1983 dem uneingeschränkten öffentlichen Verkehr entzogen. Die Straßen sind seither für folgende Verkehre gewidmet:

- zeitlich unbegrenzt für den Fußgängerverkehr sowie für das An- und Abfahren mit Kraftfahrzeugen zu den vorhandenen Garagen und Kfz-Einstellplätzen durch deren Nutzungsberechtigte
- mit zeitlicher Begrenzung für den Fahrzeugverkehr zum Be- und Entladen, montags bis freitags von 0.00 Uhr bis 11.00 Uhr und 19.00 Uhr bis 24.00 Uhr, samstags von 0.00 Uhr bis 10.00 Uhr

Ein Aufweichen des Widmungszwecks durch die Erteilung von Dauerausnahmegenehmigungen ist rechtlich nicht zulässig.

Die Ladezeiten sind seinerzeit nach eingehenden Erörterungen mit dem Interessenverband der Einzelhändler, mit Geschäftsführern großer Einzelhandelsunternehmen sowie mit der Industrie- und Handelskammer durch den Ratsausschuss für Verkehr beschlossen worden. Der Verkehrsausschuss hat sich letztmalig am 03.09.1997 mit der Zufahrtsregelung in die Fußgängerzone befasst, mit dem Ergebnis, dass keine über die Ladezeiten hinausgehenden Dauerausnahmegenehmigungen zum Befahren der Fußgängerbereiche zu erteilen sind.

Ist-Zustand:

Das Befahren der Fußgängerzone ist während der Ladezeiten erlaubt, wenn sich Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung oder aber Personen mit an-

deren Behinderungen, die dem erst genannten Personenkreis gleichzusetzen sind, im Fahrzeug befinden und diese einen entsprechenden Behindertenparkausweis mitführen. Das Befahren der Fußgängerzone während der Ladezeiten zu dem Zweck, Personen ein- und aussteigen zu lassen, wird geduldet.

Außerhalb der Ladezeiten ist das Befahren im Falle des rechtfertigenden Notstandes (§ 16 OWiG) möglich. Abrechnungsfähige Krankenfahrten mit Taxen in die Fußgängerzone werden nach wie vor geduldet. Sollte im Einzelfall eine Verwarnung erteilt worden sein, wird das Verfahren nach Vorlage des Abrechnungsbeleges eingestellt.

Bewertung der Anfrage der Taxizentrale:

Eine Dauerausnahmegenehmigung für das Befahren der Fußgängerzone außerhalb der Ladezeiten ist nicht zulässig.

Voraussetzung für das Befahren der Fußgängerzonen wäre die Änderung der straßenrechtlichen Widmung. Nach Ansicht der mit Verkehrsthemen befassten Fachdienststellen der Verwaltung ist allerdings eine erweiterte Zufahrtregelung für Taxen aus straßenverkehrlicher Sicht nicht vertretbar. Die Fußgängerzonen stehen vorrangig dem Fußgängerverkehr zur Verfügung, diese Funktion lässt sich nur erfüllen, wenn Fahrzeugbewegungen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben. Das Zulassen von Taxiverkehr hätte eine Präzedenzwirkung, vergleichbare Forderungen anderer Nutzergruppen könnten nicht ohne den Anschein von Willkür abgewehrt werden.

Derartige Begehrlichkeiten gibt es viele, beispielsweise

- für dringende Medikamenten- und Bluttransporte
- für Behinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung anlässlich von Arztbesuchen außerhalb der Ladezeiten
- für Anwohner und Gewerbetreibende, die ihre oftmals schweren und sperrigen Einkäufe und Waren auch außerhalb der Ladezeiten anliefern möchten
- für Gewerbetreibende, die vielfach aus logistischen Gründen die Lieferzeiten nicht einhalten können
- für Radfahrer

Diese Aufzählung könnte noch weiter fortgesetzt werden.

Die Wuppertaler Praxis, während der Ladezeiten das Befahren der Fußgängerzonen durch Taxen zum alleinigen Personentransport zu dulden, stellt bereits ein Entgegenkommen dar. Streng genommen dürfen die Fußgängerzonen nur zum Be- und Entladen angefahren werden, nicht jedoch, um Personen ein- und aussteigen zu lassen. Das bedeutet, dass Taxen eigentlich nur in die Fußgängerzone einfahren dürfen, wenn sie einen Fahrgast mit schweren oder sperrigen Gütern transportieren. Insoweit wird mit der gelebten Praxis der Ermessensspielraum im Rahmen von ordnungsbehördlichen Verfahren bereits ausgeschöpft.

Diese Sach- und Rechtslage sowie die straßenverkehrliche Einschätzung ist seit Jahren unverändert, somit konnte in dem Gespräch mit den Vertretern der Taxizentrale kein günstigeres Ergebnis gefunden werden.

gez.

Behr